

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter

Wer aus Sterbfritz kommt kann eigentlich nur Bestatter werden
Seite 2

Koalitionsarbeitsgruppe:
Keine Meisterpflicht für Bestatter
Seite 2

Arzthonorare für Leichenschau ab 2020 deutlich höher
Seite 3

Arbeitgeber sollte über Resturlaub informieren
Seite 3

Trauerfeier 2.0
Neue Pfändungsfreigrenze
Seite 4

11. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht
Seite 5



Bildnachweis: Bestattungen Hohmann

Wer aus Sterbfritz kommt, kann eigentlich nur Bestatter werden

Anfang 2019 hat der Fachausschuss der Bundesfachgruppe Bestatter zwei Mitglieder neu gewählt. Das Vertrauensvotum der Delegierten fiel auf Carsten Kuhlmann aus Niedersachsen und den Berliner Bestatter Jochen Hohmann, den wir in diesem Newsletter ausführlich vorstellen wollen. Im nächsten Newsletter folgt das Porträt von Carsten Kuhlmann.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Wer aus Sterbfritz kommt, kann eigentlich nur Bestatter werden

Anfang 2019 hat der Fachausschuss der Bundesfachgruppe Bestatter zwei Mitglieder neu gewählt. Das Vertrauensvotum der Delegierten fiel auf Carsten Kuhlmann aus Niedersachsen und den Berliner Bestatter Jochen Hohmann, den wir hier ausführlich vorstellen wollen. Ein Porträt von Carsten Kuhlmann folgt.

Jochen Hohmann ist gut drauf, lacht viel, ist aber auch angemessen zurückhaltend und vorsichtig. Der 52-jährige Hesse lebt und arbeitet in Berlin. Seinem Heimatort Sterbfritz – ja, den gibt es wirklich – hat er den Rücken gekehrt. Wegen der Liebe. Den elterlichen Schreinerei- und Bestatterbetrieb hat sein Bruder übernommen, der die Familientradition im namentlich markanten Ortsteil der Gemeinde Sinnatal aufrechterhält.



Jochen Hohmann bei der Vorbereitung einer Trauerfeier. Bildnachweis: Bestattungen Hohmann

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Tischlerhandwerk ist wie sein Vater und sein Bruder Harald Hohmann Schreinermeister und Bestatter, außerdem geprüfter Betriebswirt im Handwerk und Mitglied der Tischlerinnung Berlin. Klar, wer aus Sterbfritz kommt und diesen Familienhintergrund hat, kann eigentlich nur Bestatter werden.

Schon von klein auf wird er vom Vater bei Überführungen mitgenommen, erzählt der Wahlberliner Hesse. Das prägt. Nach der Hochzeit beschließen er und seine Frau, nach Berlin zu ziehen, in den „Heimatort meiner Ehefrau“, die dort als studierte Betriebswirtin und Informatikerin als Unternehmensberaterin tätig ist, inzwischen aber „wegen der besseren Vereinbarung von Familie und Beruf“ – das Paar hat drei Kinder – im Betrieb mitarbeitet. Ihre Expertise kann „Hohmann Bestattungen“ jederzeit gut gebrauchen, ist doch Berlin der wohl schwierigste Markt für ein Bestattungsunternehmen in Deutschland. **Weiterlesen...**

Koalitionsarbeitsgruppe: Keine Meisterpflicht für Bestatter

Tischler Schreiner Deutschland mit der Bundesfachgruppe Bestatter informiert über die aktuellen Entwicklungen bei der Reform der Handwerksordnung, wonach zwar einige ehemalige Anlage-Handwerksberufe ab dem 1.1.2020 wieder einer grundsätzlichen Meisterpflicht unterliegen, die Einführung einer Meisterpflicht für das Bestattungsgewerbe jedoch nicht vorgeschlagen wird.

Bundeswirtschaftsminister Altmaier, der stellvertretende CDU/CSU-Fraktionsvorsitzende Carsten Linnemann und der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Sören Bartol haben über den Gesetzentwurf beraten, mit dem einzelne Gewerke wieder der Anlage A (Meisterpflicht) der Handwerksordnung zugeordnet werden. Die beiden Bundestagsabgeordneten Linnemann und Bartol haben in ihrer Funktion als zuständige Vertreter der Fraktionsspitze und Leiter der Koalitionsarbeitsgruppe Meisterbrief für dieses Thema an dem Gespräch teilgenommen. Nach Auswertung der Anhörungen wird die Koalitionsarbeitsgruppe „Reform der Handwerksordnung“ im Deutschen Bundestag vorschlagen, für die folgenden zwölf Gewerke die Meisterpflicht wieder einzuführen:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Weiterlesen...



Martin Paukner Bildnachweis: Tischler Schreiner Deutschland

Arzthonorare für Leichenschau ab 2020 deutlich höher

Die Bundesregierung hat kürzlich eine Verordnung des Gesundheitsministeriums beschlossen, nach der das Honorar für Ärzte bei Leichenschauen kräftig ansteigt. Anlass war die bisher nicht auskömmliche Honorierung für die Ausstellung des Totenscheins. In diesem Kontext kam es in der Vergangenheit vermehrt zu überhöhten Abrechnungen durch Ärzte. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen leitete die Staatsanwaltschaft Anfang des Jahres eine Reihe von Ermittlungsverfahren ein. Dabei gerieten nicht nur die Ärzte wegen vermeintlichen Betrugs ins Visier der Fahnder sondern auch teilweise Bestatter wegen Beihilfe zu einer Straftat. Bestatter Deutschland begrüßt daher die geplante Gesetzesänderung, zumal damit Streitereien mit den Ärzten über eine nicht angemessene Höhe des Honorars und Falschabrechnungen von 2020 an hoffentlich der Vergangenheit angehören werden.



Bildnachweis: inplan-media

Der Tod in Deutschland ist ja bekanntlich seit Langem schon reine Privatsache. So wurde das früher durch die Krankenkassen gezahlte Sterbegeld, von dem Angehörige die Leichenschau zahlen konnten, 2003 gestrichen. Seitdem sind grundsätzlich die Angehörigen in der Pflicht – oder bei ordnungsrechtlichen Bestattungen und Sozialbestattungen die Kommunen bzw. die Träger der Sozialhilfe. Auf sie kommen bald höhere Belastungen zu, denn das Honorar der Ärzte für Leichenschauen steigt kräftig an. Kürzlich hat das Bundeskabinett in Berlin eine entsprechende Verordnung des Gesundheitsministeriums beschlossen. Der Bundesrat muss noch zustimmen, was voraussichtlich in dessen Sitzung am 20. September eine bloße Formalität sein dürfte. **Weiterlesen...**

Arbeitgeber sollte über Resturlaub informieren

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat, so das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 19. Februar 2019 - 9 AZR 541/15 -.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte ein Arbeitnehmer erfolglos, den von ihm nicht genommenen Urlaub im Umfang von 51 Arbeitstagen aus den Jahren 2012 und 2013 mit einem Bruttobetrag iHv. 11.979,26 Euro abzugelten. Einen Antrag auf Gewährung dieses Urlaubs hatte er während des Arbeitsverhältnisses nicht gestellt.



Bildnachweis: Timo Klostermeier / pixelio.de

Die Vorinstanzen gaben seiner Klage statt. Das Landesarbeitsgericht nahm an, der Urlaubsanspruch des Klägers sei zwar zum Jahresende verfallen. Der Kläger habe aber Schadensersatz in Form von Ersatzurlaub verlangen können, weil der Beklagte seiner Verpflichtung, ihm von sich aus rechtzeitig Urlaub zu gewähren, nicht nachgekommen sei. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei der Ersatzurlaubsanspruch abzugelten.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG sieht vor, dass Urlaub, der bis zum Jahresende nicht gewährt und genommen wird, verfällt. Das galt nach bisheriger Rechtsprechung selbst für den Fall, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber rechtzeitig, aber erfolglos aufgefordert hatte, ihm Urlaub zu gewähren. **Weiterlesen...**

Trauerfeier 2.0

Die Digitalisierung zieht sich als Mainstream durch alle Lebensbereiche – insofern ist zu fragen, ob davon nicht auch die Durchführung von Trauerfeiern betroffen ist. Digitalisierung ist allerdings kein Selbstzweck – es gibt bekanntlich genug digitale Lösungen, die kein Mensch braucht – aber man wird sich als Bestatter diesem allgemeinen gesellschaftlichen Trend nicht verschließen können. Auch wenn jeder irgendwie über das allgegenwärtige Smartphone schimpft, ist es letztlich Teil unseres Alltags geworden. Aber wie kann Digitalisierung ein Instrument sein, um Trauerfeiern besser zu gestalten?

Besser kann ja in diesem Zusammenhang nicht heißen, aus der Trauerfeier ein möglichst effektvolles Abschiedsevent zu machen, sondern die betroffenen Angehörigen und Freunde aktiver in den Abschiedsprozess mit einzubeziehen. Der Sinn und Zweck von Trauerfeiern muss ja darin bestehen, Angehörige überhaupt zum Trauern zu ermutigen und dafür einen Rahmen anzubieten, wo sich die Betroffenen soweit gewünscht auch persönlich einbringen können. Nur dann kann eine solche Feier dazu dienen, Abschied zu nehmen, damit aus der Trauer wieder etwas Neues entstehen kann. Und dafür sind die Bestatter unverzichtbare Dienstleister, denn in kaum einen anderen Bereich wie dem Tod sind die Menschen enorm hilflos, wie sie damit umgehen sollen.

Bilder dominieren unsere Wahrnehmung und unsere Kommunikation. Von daher ist es durchaus naheliegend, statt einer Trauerrede eine Präsentation mit Bildern, Texten und Videos zu erstellen. Das kann natürlich nur funktionieren, wenn die Angehörigen geeignete Unterlagen zur Verfügung stellen können und dies auch professionell aufbereitet werden. Ein solches Video kann dann durchaus die Funktion einer Trauerrede ersetzen, wenn es damit gelingt, die wesentlichen Aspekte aus dem Leben des oder der Verstorbenen zu verdeutlichen und der Trauergemeinde nahezubringen. Einzelne Dienstleister am Markt bieten diesen Service inzwischen an, aber der damit verbundene Aufwand ist sicherlich nicht zu unterschätzen.

Solche aufwendigen Konzepte werden wohl noch länger für die meisten Bestattungen die große Ausnahme bleiben, aber es gibt auch einfachere digitale Formen, um im Rahmen einer Trauerfeier die persönliche Erinnerung an den oder die Verstorbene zu unterstützen. Mit überschaubarem Aufwand können geeignete Bilder mit Musik kombiniert zu einer Power-Point-Präsentation zusammengestellt werden. Das kann der Bestatter mit etwas Übung gut selbst übernehmen.

Weiterlesen...



Neue Pfändungsfreigrenzen

Seit dem 01.07.2019 haben sich die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen erhöht. Die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen hat Auswirkungen auf die Gläubiger wie zum Beispiel Bestatter, die gegenüber Verbrauchern, also natürlichen Personen, offene Forderungen haben. Für die Gläubiger wird es dadurch nicht einfacher, die eigenen Ansprüche trotz entsprechender Urteile durchzusetzen.

Unpfändbare Beiträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach § 850c ZPO geschützt sind, ändern sich jeweils zum 01.07. eines jeden zweiten Jahres entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages zum Existenzminimum.

Der unpfändbare Betrag des monatlichen Arbeitseinkommens eines Schuldners ohne Unterhaltsverpflichtung beträgt demnach ab dem 01.07.2019 1.178,59 Euro (bisher: 1.133,80 Euro). Sofern der Schuldner Unterhalt aufgrund gesetzlicher Pflichten gewährt, erhöht sich dieser Betrag um monatlich 443,57 Euro (bisher: 426,71 Euro) für die 1. Person und um monatlich jeweils weitere 247,12 Euro (bisher: 237,73 Euro) für die 2. bis 5. Person.

Die neuen Pfändungsfreigrenzen gelten für alle ab dem 01.07.2019 laufenden und zukünftigen Pfändungen. Die maßgeblichen Tabellen finden sich im Internet unter folgendem Link:

Tabelle Pfändungsfreigrenze



Bildnachweis: Thorben Wengert / pixelio.de



11. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Professor Dr. Ulrich Stelkens freute sich am 12. und 13.09.2019 in diesem Jahr 112 Teilnehmer zu den „11. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht“ an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer begrüßen zu dürfen.



Bildnachweis: DUV Speyer

Der Tagungsleiter selbst stellte im ersten Beitrag die aktuelle Rechtsprechung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht vor. So hatte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs auch Auswirkungen auf die Grenzen des nationalen Gesetzgebers bei der Regulierung des Bestattungsgewerbes. Relevanz gewann dies bei der im Sommer 2019 geführten Debatte über eine „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes im Zuge der sog. „Rückvermeisterungsinitiative“ und ebenso für friedhofssatzungsrechtliche Regelungen zur gewerblichen Tätigkeit auf Friedhöfen.

Dr. med. Sandra Wilmes, Assistenzärztin am Institut für Rechtsmedizin am UKE Hamburg, bereicherte die Tagung mit ihrer medizinischen Perspektive zu den Problemen der ärztlichen Leichenschau. Die Referentin beklagte, dass es oftmals bei deren Durchführung an der nötigen Sorgfalt mangle. Nach der Vorstellung einzelner Landesregelungen benannte sie mehrere konkrete Problembereiche, etwa den Interessenkonflikt, in dem sich der Arzt einerseits als Vertrauensperson und andererseits als sachlich-neutraler Gutachter befindet. Auch gebe es Versuche der Einflussnahme durch Angehörige und der Polizei. Daneben wurden Mängel in der Ausbildung und der Bezahlung ausgemacht, aber auch eine Vielzahl praktischer Probleme und möglichen Lösungen angesprochen.

Der Grabsteinprüfung und den technischen Regelwerken widmete sich der Berliner Rechtsanwalt Prof. Dr. Torsten F. Barthel, LL.M. Zentral sei die Verkehrssicherungspflicht. Der Friedhofsträger hat dafür zu sorgen, dass die Friedhofsbenutzer, aber auch die Bediensteten des Friedhofs oder die in Ausübung einer Beschäftigung dort Tätigen, nicht gefährdet werden - auch vor nicht standsicheren Grabmalen. Der Friedhof hat demnach die Standfestigkeit der Grabsteine zu überwachen und sie in angemessenen Zeitabständen durch sachkundige Personen zu überprüfen. Im Detail geben technische Regelwerke z.T. unterschiedliche Antworten, auf die der Referent zu sprechen kam.

Weiterlesen...

Herausgeber

Bestatter Deutschland Bundesfachgruppe

Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin
T +49 30 308823-0
F +49 30 308823-42
info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH

Von der Heydt Anlage 45-49
66115 Saarbrücken
T +49 681 99181-0
F +49 681 99181-71
hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/sonstiges/impressum.html>

Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!